

## Schlagzeile „Wir sind im Krieg“ ist zulässig

### Eine nachvollziehbare Bewertung der Terroranschläge von Brüssel

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Terroranschläge von Brüssel unter der Überschrift „Wir sind im Krieg“. Zum Beitrag gestellt sind mehrere Fotos. Sie zeigen das beschädigte Flughafengebäude, einen zerstörten U-Bahn-Zug und mehrere Opfer der Anschläge. Auf der Titelseite ist eine auf dem Rücken liegende verletzte Person zu sehen. Im Innern des Blattes druckt die Zeitung die Fotos einer Stewardess, eines namentlich genannten Basketball-Profis und einer weiteren blutüberströmten Frau, die sich ein Taschentuch vor das Gesicht hält. Die Gesichter der Betroffenen sind erkennbar. Ein weiteres Foto zeigt eine namentlich genannte Frau, die bei dem Anschlag am Check-In getötet wurde. Sie hält ihr Kind im Arm, dessen Gesicht verpixelt wurde. Auf einem weiteren Foto sind drei bei dem Anschlag auf die U-Bahn-Station Verletzte zu sehen. Eine Leserin sieht durch die Berichterstattung presseethische Grundsätze verletzt. Die Überschrift gebe bewusst falsche Tatsachen wieder, denn der Begriff „Krieg“ sei völkerrechtlich klar definiert. Mit dieser falschen Aussage befeuere die Zeitung bewusst radikalisierend fremdenfeindliche Tendenzen in der Bevölkerung. Dies sei pressethisch nicht vertretbar. Möglicherweise liege sogar der Tatbestand der Volksverhetzung vor. Nach Ansicht der Rechtsabteilung der Zeitung ist die Bezeichnung der Terroranschläge von Brüssel als „Krieg“ nicht als unwahre und erst recht nicht als bewusst unwahre Tatsache einzustufen. Es möge dahingestellt sein, ob der völkerrechtliche Kriegsbegriff, gemessen an der umgangssprachlichen Verwendung des Wortes, eng auszulegen sei oder nicht. Jedenfalls widerspreche es der redaktionellen Freiheit, den Umgang mit der deutschen Sprache in einer Weise einzugrenzen, dass eine freiere, jedoch nach wie vor kontextbezogene Verwendung des Wortes „Krieg“ gegen den Pressekodex verstoße. Die Rechtsvertretung schließt ihre Stellungnahme mit dem Hinweis, dass sowohl US-Präsident Obama („War on terror“) und Frankreichs Präsident Hollande im Zusammenhang mit dem Terror von „Krieg“ gesprochen hätten.

Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Bei den Terroranschlägen von Brüssel handelt es sich zweifellos um Ereignisse der Zeitgeschichte, an denen ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Die Identität der Opfer ist jedoch für das Verständnis des Tathergangs unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn Angehörige bzw. Hinterbliebene dem zugestimmt haben. Das ist hier jedoch offensichtlich nicht der Fall. Das schreckliche Ereignis an sich macht die Opfer nicht zu Personen des öffentlichen Lebens. Somit hätte die Identität der Betroffenen durch geeignete

Maßnahme geschützt werden müssen. Was die weiteren Punkte der Beschwerde angeht, ist diese unbegründet. In der Schlagzeile „Wir sind im Krieg“ wird eine nachvollziehbare Bewertung der Anschläge von Brüssel vorgenommen. Diese ist als Meinungsäußerung nicht zu beanstanden. Die Redaktion ist bei der Verwendung des Wortes „Krieg“ nicht an die völkerrechtliche Definition des Ausdrucks gebunden. Auch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex liegt nicht vor. Die Fotos dokumentieren die schockierende Realität der Anschläge. Sie zeigen die Betroffenen im Zustand der Verletztheit und des Schocks, jedoch nicht in einer entwürdigenden Lage. Insofern werden sie durch die Berichterstattung nicht erneut zu Opfern gemacht. (0309/16/1)

**Aktenzeichen:**0309/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung